

Einzeländerung Flächennutzungsplan 2030 - erste Aktualisierung
ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“
(Grünfläche in Fläche für Ver- und Entsorgung) in Ettlingen

Aufstellungsbeschluss für eine neue Darstellung des Flächennutzungsplanes (Einzeländerung) nach § 2 BauGB sowie Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Auf Antrag der Stadt Ettlingen soll folgende Einzeländerung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden:

ET-VE-E002 „Biogasanlage Eiswiese“ in Ettlingen

Dazu ist die Einleitung des Änderungsverfahrens von der Verbandsversammlung zu beschließen. Im nächsten Schritt ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden vorgesehen.

In der beigefügten Anlage sind die neuen Darstellungen der Einzeländerungen erläutert. Die Anlage beinhaltet die Darstellung des gültigen Flächennutzungsplanes 2030 sowie die beabsichtigte Nutzungsänderung mit Begründung und vorläufigen Umweltbericht.

Für das weitere Verfahren ist die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch zu beschließen sowie nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Nach Bearbeitung der eingegangenen Stellungnahmen wird die Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe einen Entwurf ausarbeiten und diesen der Verbandsversammlung zum Beschluss über die Offenlage vorlegen.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. die Aufstellung des oben genannten Änderungspunktes nach § 2 BauGB,
2. die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung in Form einer Veröffentlichung in den Badischen Neuesten Nachrichten,
3. sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

zu der Einzeländerung.

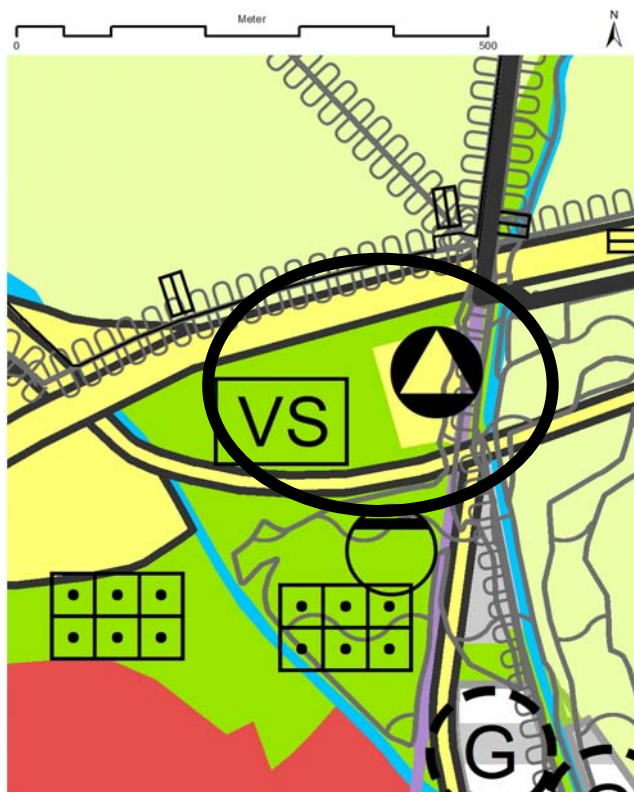
- Der Verbandsvorsitzende -

**Ettlingen – Ettlingen (Kernstadt)
ET-VE-E002 – „Biogasanlage Eiswiese“**

Plandarstellung:

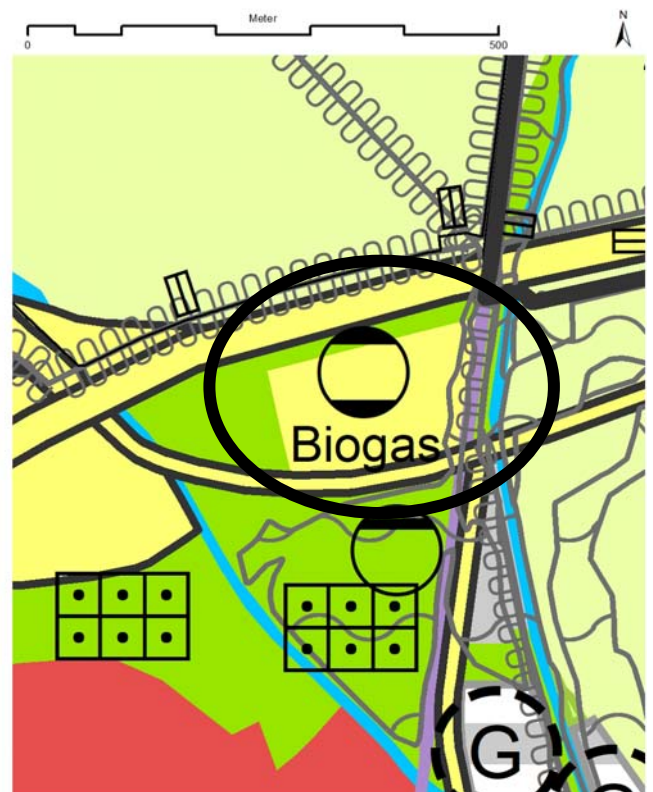
Derzeit geltende Nutzungsdarstellung im FNP

Grünfläche,
Zweckbestimmung Vereinssonderfläche,
Fläche für Ver- und Entsorgung,
Zweckbestimmung Abfall



Darstellung der beabsichtigten Nutzungsänderung

Grünfläche
Fläche für Ver- und Entsorgung,
Zweckbestimmung Gas (Biogas)



ET-VE-E001 – „Biogasanlage Eiswiese“, Ettlingen

Siedlungstypisierung:

Nr.	Baugebiet	Geplante Nutzung	Fläche (ha)	Siedlungstyp	Mindest-GFZ	Wohn-einheiten	bisherige Darstellung im FNP
ET-VE-E002	Biogasanlage Eiswiese	VE Gas „Biogas“	ca. 2,6	-	-	-	Gf Vereins- sonderflä- che
							VE Abfall

Restriktionen:

Regionalplan	Landschaftsplan	Naturschutzrecht	Wasserschutzrecht	Sonstige
-	1)	2)	WSG IIIB	-

- 1) Erhalt der Grünfläche; Entwicklung Biotopverbundachse (Bereich Bahndamm)
- 2) Nördlich BAB: LSG Hardtwald bei Ettlingen und Rheinstetten;
ca. 650 m westlich: FFH-Gebiet Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm

1. Beschreibung und Begründung:

In Ettlingen werden jährlich rund 7.500 Tonnen Grüngut auf den Sammelplätzen zur Verwertung gesammelt; im gesamten Landkreis Karlsruhe fallen rund 37.500 Tonnen jährlich an. Zusätzlich werden seit Anfang 2021 im Landkreis Karlsruhe Küchen-/Bioabfälle in der „Braunen Tonne“ getrennt gesammelt und in drei Vergärungsanlagen in Sinsheim, Westheim und Bad Rappenau verwertet. Im Jahr 2021 betrug die gesammelte und verwertete Menge im Landkreis ca. 12.000 Tonnen.

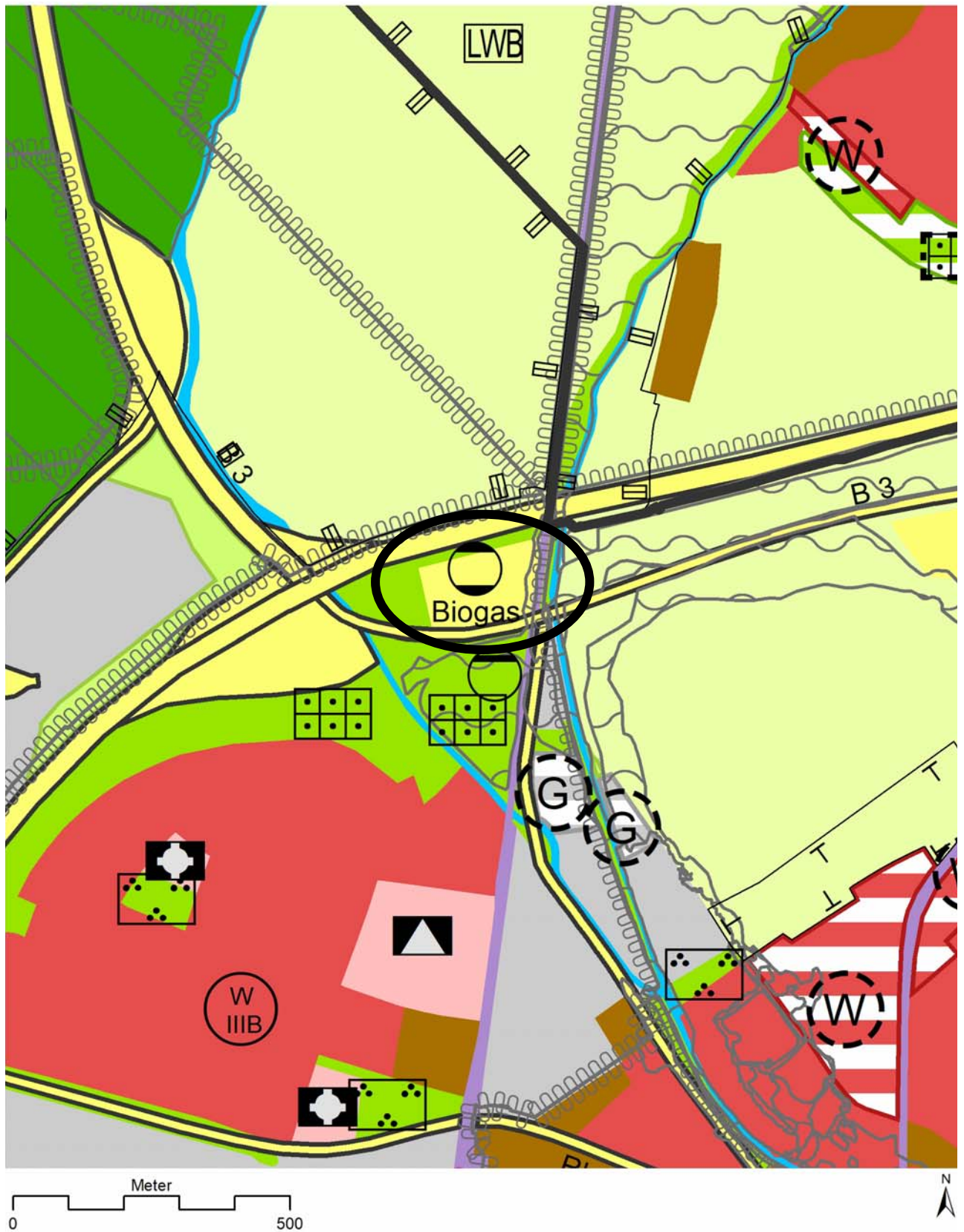
In Ettlingen soll daher eine Bioabfallvergärungsanlage zur Verwertung von Grüngut und Bioabfällen errichtet werden. Das dabei entstehende Roh-Biogas soll zu Biomethan aufbereitet und in das öffentliche Erdgasnetz eingespeist werden.

Die Vorhabenfläche ist ca. 2,6 ha groß und liegt im Norden von Ettlingen, zwischen A5, B3 und Bahnstrecke 4000 (Rheintalbahn). Auf der Fläche befindet sich momentan der Grüngutsammelplatz und Wertstoffhof Eiswiese, außerdem das Minidrom, ein Modellautoverein mit eigener Rennstrecke.

Rechtlich liegt das Grundstück im Außenbereich; die Anlage ist nicht privilegiert. Somit ist als planungsrechtliche Grundlage die Aufstellung eines Bebauungsplans im Regelverfahren sowie die Umweltprüfung (einschließlich Artenschutz) notwendig.

Die Vorhabenfläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan 2030 als Fläche für Ver- und Entsorgung (Abfall) sowie als Grünfläche (Vereinssonderfläche) dargestellt. Die geplante Nutzung weicht somit von der Darstellung des Flächennutzungsplanes ab.

Die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Parallelverfahren durchgeführt.



2. Umweltbericht

2.1. Zusammenfassung der Planungsstelle NVK

Übersicht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen - Bewertung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen -				
Schutzgut	Bewertung der Planungsstelle NVK			
	<i>keine/gering</i>	<i>mäßig</i>	<i>hoch</i>	<i>sehr hoch</i>
Mensch/Gesundheit		x		
Boden		x		
Wasser			x	
Klima/Lufthygiene		x		
Tiere/Pflanzen biologische Vielfalt			x	
Landschaftsbild		x		
Kultur / Sachgüter	x			
Fläche	x			
Wechselwirkungen		x		
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen		x		
Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung, auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren)		<i>Vermutlich kein Ausgleich notwendig</i>	<i>Ausgleich kann vermutlich im Plangebiet erbracht werden</i>	<i>Ausgleich außerhalb des Plangebietes vermutlich notwendig</i>
				x
Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (V/M)	Erhalt umgebender markanter Gehölze			
Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung			mäßig	

2.2. Erläuterung/Begründung:

Schutzgut Mensch/Gesundheit

Beansprucht wird eine genutzte Vereinssonderfläche.

Schutzgüter Boden und Wasser

Die vorhandenen Böden sind aufgrund der Nutzungen bzw. Bebauung/Versiegelung vor allem in der östlichen Teilfläche stark überprägt. Im westlichen Teil ist mit weiterer Versiegelung zu rechnen.

Die Grundwasserempfindlichkeit ist hoch bewertet, resultierend aus geringem Flurabstand und überlagernder Bodenschicht. Zu beachten ist auch die WSG-Zone IIIB.

Schutzgut Klima/Lufthygiene

Der Bereich liegt unweit großräumiger Kaltluftströmungen (Albtäler und Ruppurrer Wiesen). Großvolumige Baukörper könnten zu einer Barrierewirkung beitragen.

Schutzgut Tiere/Pflanzen biologische Vielfalt

Gemäß der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung sind weiterführende Untersuchungen zur Betroffenheit von Eidechsen, Fledermäusen und Vögeln durchzuführen.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch die geplante Überbauung der Flächen ist mit mäßigen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen, abhängig auch von der Höhenentwicklung. Vorhandene Grünflächen und Gehölze gehen teilweise verloren. Gegebene Vorbelastungen sind die bisherige Bebauung und Nutzung und die umgebenden Verkehrsstrassen, die das Areal zudem abschirmen. Zur Verminderung ist der Erhalt umgebender markanter Gehölze zu prüfen.

Kultur/Sachgüter

-

Schutzgut Fläche

Die Planflächen beanspruchen bereits genutzte und teilweise bebaute Freiflächen.

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können auch den Bodenwasserhaushalt betreffen. Die hohe Grundwasserempfindlichkeit ist zu beachten.

Natura 2000/FFH-Verträglichkeit:

In Bezug auf das westlich gelegene FFH-Gebiet ist ggf. eine FFH-Vorprüfung erforderlich.

2.3. Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die weitergehende Einschätzung der Umweltauswirkungen fehlen noch Angaben zu baulichen Dimensionen des Vorhabens.

Unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollen eventuell Lücken im weiteren Verfahren geschlossen werden.

2.4. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren. Da erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen überwiegend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden, und die Flächennutzungsplan-Teiländerung lediglich die Flächennutzung allgemein festlegt, sind erforderliche Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder gegebenenfalls der nachgeschalteten Genehmigungsverfahren festzulegen.